

stellt. Bis dahin gilt, dass eine Unsicherheit bei Reiseveranstaltern, Reiseleitern und Reisenden verbleibt, wie genau und zu welchem Zeitpunkt zu handeln ist, wenn ein Reisender auf der Reise aus der Puste gerät und die Gruppe aufhält, ebenso, wie verfahren werden soll, wenn der Schiffarzt den Reisenden vom Kreuzfahrtschiff verweist, während der Kapitän bereit wäre, den Reisenden weiter

zu transportieren und umgekehrt. Vor allem der Gesetzgeber sollte weder Reisenden noch Reiseveranstalter hier im „nebligen Gebirge des Reiserechts“ alleine stehen lassen und zur Klärung der Situation beitragen, spätestens, wenn die Pauschalreise-Richtlinie auf europäischer Ebene grundlegend überarbeitet und im deutschen Recht umgesetzt wird.

Reisepreisminderung und Ausgleichsleistung nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004

Christiane Leffers, Frankfurt a.M.*

I. Konkurrenz zwischen der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und Reisevertragsrecht

Ist eine Luftbeförderung in einen (Pauschal-) Reisevertrag nach den §§ 651a ff. BGB eingebettet, können sich beim Auftreten von Flugunregelmäßigkeiten Ansprüche des Passagiers/Reisenden gegen die ausführende Fluggesellschaft einerseits und den Reiseveranstalter andererseits überschneiden. Eine erheblich verzögerte Beförderung des Reisenden, sei es auf der Hinreise an sein Urlaubsziel, sei es bei der Rückreise, führt in der Regel zu reiserechtlichen Minderungsansprüchen und – unter engeren Voraussetzungen – sogar zu Schadensersatzansprüchen gegen den Reiseveranstalter. Die Anerkennung eines Minderungsanspruches ab einer gewissen zeitlichen Dauer der Verzögerung¹ entspricht gefestigter Rechtsprechung und ist grundsätzlich unabhängig davon, ob die Ursache der Verzögerung in einer Flugzeitenänderung, einer Nichtbeförderung (Überbuchung), einer Flugannullierung oder einer Verspätung des Fluges zu sehen ist.

In den Fällen der Nichtbeförderung und der Annullierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (nachfolgend als die „Verordnung“ bezeichnet) können dem Passagier auch Ansprüche auf Zahlung einer Ausgleichsleistung gegen die ausführende Fluggesellschaft zustehen. Derartige Ansprüche bestehen, wie sich aus dem Verordnungstext ergibt und überdies inzwischen auch höchstrichterlich geklärt wurde,² ausschließlich gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen, können also gerade nicht gegen den Reiseveranstalter geltend gemacht werden.

Damit stellt sich die Frage, wie sich die beiden Ansprüche zueinander verhalten – mit anderen Worten, ob der Reisende/Passagier sowohl die Ausgleichsleistung nach der EG-Verordnung als auch die Reisepreisminderung oder nur eine der beiden Leistungen beanspruchen kann. Diese Rechtsfrage ist – soweit ersichtlich – bislang nicht gerichtlich geklärt worden.

II. Verordnung (EG) Nr. 261/2004

Die Bestimmungen der Verordnung enthalten keine ausdrückliche Regelung des Verhältnisses der europäischen Normen zum einzelstaatlichen Reiserecht. In Art. 12 Abs. 1 der Verordnung ist lediglich vorgesehen, dass diese „unbeschadet eines weiter gehenden Schadensersatzanspruches des Fluggastes“ gilt und dass die nach dieser Verordnung gewährte Ausgleichsleistung „auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet werden“ kann.

Hieraus ist zunächst nur zu entnehmen, dass der Passagier einen die Ausgleichsleistung überschreitenden Schadensersatzanspruch aus einer anderen Rechtsgrundlage geltend machen kann. Für das Konkurrenzverhältnis zwischen der Ausgleichszahlung nach Art. 7 VO und dem Reisepreisminderungsanspruch gemäß § 651d BGB lässt sich aus der genannten Regelung auf den ersten Blick nichts herleiten. Das Konkurrenzverhältnis zwischen diesen beiden Normen kann nur bestimmt werden, wenn die Frage beantwortet wird, ob beide Bestimmungen dieselbe Art von „Schaden“ oder Beeinträchtigung bzw. „Unannehmlichkeit“ kompensieren sollen.

Ungeklärt ist jedoch nicht nur, ob von der Fluggesellschaft gezahlte Ausgleichsleistungen auf Reisepreisminderungsansprüche nach § 651d BGB angerechnet werden können. Häufig sind die Ausgleichsansprüche nach der Verordnung³ betragsmäßig höher als die Reisepreisminderungsansprüche, die sich auf eine prozentuale Reisepreismäßigung, bezogen auf den anteiligen Preis für einen

* Die Verfasserin ist Rechtsanwältin in der Kanzlei avocato in Frankfurt a.M.

1 In der Regel vier bis fünf, teilweise auch erst ab acht Stunden; im Einzelnen gegenwärtig wohl (wieder) streitig. Vgl. hierzu Schmid, RRA 2005, 151 ff.

2 BGH, Urt. v. 11.3.2008 – X ZR 49/07, RRA 2008, 175.

3 Je nach Flugentfernung 250,- EUR, 400,- EUR oder 600,- EUR.

Reisetag, beschränken. In solchen Fällen ist problematisch, ob auch umgekehrt der Betrag einer Reisepreisminderung auf den Ausgleichsanspruch angerechnet werden kann. Eine für diesen Fall geltende Anrechnungsregelung ist in der Verordnung nicht enthalten.⁴ Kann in diesen Fällen der Reisende / Passagier die Minderung nur deshalb zusätzlich zur Ausgleichszahlung behalten, weil es sich nicht um einen „weiter gehenden“ Anspruch handelt, sondern der Minderungsbetrag hinter der Ausgleichszahlung zurückbleibt?

Die Beurteilung des Verhältnisses der Normen zueinander wird dadurch erschwert, dass die beiden fraglichen Ansprüche sich gegen unterschiedliche Anspruchsgegner richten.

III. Maßgebliche Beurteilungskriterien

1. Der Erwägungsgrund (2) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004

Inwieweit beide Normen kongruente Nachteile abdecken, ist danach zu beurteilen, ob sie identische Beeinträchtigungen, die ein Fluggast bzw. Reisender in Folge einer Nichtbeförderung oder Flugannullierung erleiden muss, kompensieren. Dabei stellt sich die Frage, in welchem Umfang durch die jeweilige Norm ausschließlich messbare (materielle) Schäden oder aber bereits eine Abwertung des Urlaubserlebnisses bzw. – in den Worten des zweiten Erwägungsgrundes der Verordnung – bloße „Ärgernisse“ bzw. „Unannehmlichkeiten“ abgedeckt werden.

Der zweite Erwägungsgrund der Verordnung führt ausdrücklich solche „Ärgernisse“ bzw. „große Unannehmlichkeiten“ als Begründung für die Schaffung erweiterter Passagierrechte auf. Ausweislich des fünften Erwägungsgrundes gilt die Verordnung auch für Flüge, die im Rahmen von Pauschalreisen durchgeführt werden. „Ärgernisse“ oder „große Unannehmlichkeiten“ bei der Luftbeförderung wirken sich im Rahmen von Pauschalreisen automatisch auf den Reisegenuss und damit den Wert der Reise aus, weil der zeitliche Verlauf einer „Reise“ im Sinne der §§ 651a ff. BGB die Hin- und Rückreise im Flugzeug mit umfasst. Folglich sind die von der Verordnung angesprochenen und durch eine Ausgleichsleistung kompensierten „Ärgernisse“ oder „Unannehmlichkeiten“ genau diejenigen, die nach deutschem Reiserecht zu einem Minderwert der Reise und damit einem Minderungsanspruch nach § 651d BGB führen. Die Ausgleichsleistung deckt also nicht nur „Schäden“ im engeren Sinne des deutschen materiellen Zivilrechts, und schon gar nicht nur materielle Schäden, ab.

Führich⁵ hat in seinem Fachaufsatz zur Verspätungsproblematik bei Pauschalreisen am Rande auch die Anspruchskonkurrenz zwischen Minderung wegen eines Reisemangels und Ansprüchen nach der Verordnung analysiert und ausgeführt, „beide Anspruchssysteme [können]

nicht kumuliert werden“.⁶ Die Konsequenz dieser Feststellung müsste eigentlich sein, dass ein Reisender nicht sowohl die volle Ausgleichszahlung (von der Fluggesellschaft) als auch die vollständige Reisepreisminderung (vom Reiseveranstalter) erhalten kann.

Obwohl Führich die Überschneidung der beiden Ansprüche ausdrücklich anerkennt, indem er unter Bezugnahme auf das AG Duisburg⁷ zutreffend darauf hinweist, dass eine Flugverspätung – ebenso wie eine Nichtbeförderung oder Annullierung – einen Reisemangel darstellt, kommt er letztlich dann doch zu dem Ergebnis, die Ausgleichszahlung gemäß Art. 7 VO sei auf einen Minderungsanspruch nach § 651d BGB nicht anzurechnen.⁸ Zur Begründung führt er an, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 VO lasse nach seinem „ausdrücklichen Wortlaut nur eine Anrechnung auf verschuldensabhängige Schadensersatzansprüche“ zu.

2. Verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch

Dies ist jedoch bereits in der Darstellung unzutreffend: eine Bezugnahme auf „verschuldensabhängige“ Schadensersatzansprüche ist der Verordnung weder „ausdrücklich“ noch in sonstiger Weise zu entnehmen. Auch inhaltlich vermag die Differenzierung nicht zu überzeugen.

Die These der Nicht-Anrechenbarkeit von reiserechtlichen Minderungsansprüchen auf Schadensersatzansprüche aus anderen Rechtsnormen hat ihre Tradition beispielsweise im Zusammenhang mit Schadensersatzansprüchen nach dem Warschauer Abkommen und wurde anschließend mit Bezug auf das Montrealer Übereinkommen fortgeführt, wobei in letzterem die Kategorisierung als verschuldensabhängige oder -unabhängige Haftungsnorm zum Teil bereits schwerfällt. Der insoweit von weiten Teilen der Rechtsprechung⁹ schon früher anerkannte Grundsatz lässt sich aber auf die Ausgleichsansprüche nach der Verordnung nicht ohne weiteres übertragen, da der Ausgleichsanspruch bei der Nichtbeförderung immer und auch bei der Annullierung in den meisten Fällen verschuldensunabhängig¹⁰ ist. Es liegt deshalb gerade nicht auf der Hand, dass nur verschuldensabhängige Ansprüche

⁴ Und zwar weder für reiserechtliche Schadensersatzansprüche noch für die Reisepreisminderung.

⁵ Führich, RRA 2007, 58 ff.; ähnlich: MDR-Sonderbeilage zu Heft 7/2007.

⁶ Führich, RRA 2007, 59; ders., MDR-Sonderbeilage zu Heft 7/2007, S. 12 ff., Abschnitt III. 1.

⁷ RRA 2006, 132.

⁸ MDR-Sonderbeilage zu Heft 7/2007], Abschnitt III. 5.

⁹ Vgl. z.B. LG Hannover, NJW 1985, 2903 (Gepäckverspätung) und OLG Celle, RRA 1995, 163 (Flugverspätung und Gepäckverlust).

¹⁰ Mit Ausnahme der Entlastungsmöglichkeit gemäß Art. 5 Abs. 3 VO. In seinem Vorlagebeschluss zum EuGH vom 17.7.2007 – X ZR 95/06, RRA 2007, 233 bezeichnet der BGH den

anzurechnen sein sollen. Nachdem *Führich* zuvor die Kongruenz von reiserechtlichem Minderungsanspruch und EU-rechtlichem Ausgleichsanspruch, für die im Übrigen eine Deckungsgleichheit der kompensierten Schäden bzw. Nachteile entscheidender sein dürfte als Abweichungen im Verschuldensgrad, bereits herausgearbeitet hat, greift die nicht weiter begründete Bezugnahme auf lediglich „verschuldensabhängige“ Schadensersatzansprüche zu kurz.

3. Die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 261/2004

Dies gilt umso mehr im Hinblick auf die im Europarecht gelegentlich zu verzeichnenden terminologischen Ungenauigkeiten. So werden beispielsweise in der deutschen Fassung der Verordnung die Begriffe „Schadensersatz“ (Art. 12), „Entschädigung“ (Art. 13 Satz 2) und eben „Ausgleichszahlung“ oder „Ausgleichsleistung“ gebraucht, während in der englischen Fassung alle diese Begriffe gleichermaßen als „compensation“ bezeichnet werden. Im Sinne der Verordnung ist also auch der anzurechnende „Schadensersatz“ gemäß Art. 12 Abs. 1 VO in einem deutlich umfassenderen Sinne zu verstehen. Die Verwendung des Begriffes „Schadensersatz“ in der deutschen Fassung der Verordnung erlaubt – für sich betrachtet – keine zwingenden Rückschlüsse auf die Art oder Qualität von Ansprüchen, auf die eine Ausgleichsleistung anzurechnen ist. Demzufolge ist die Anrechnungsmöglichkeit nicht auf Schadensersatzansprüche im engeren Sinne des dogmatischen deutschen Rechtsverständnisses – und damit insbesondere nicht auf „verschuldensabhängige“ Schadensersatzansprüche – beschränkt, sondern bezeichnet alle Formen der Entschädigung oder des Ausgleiches, die mit dem von der Verordnung geschaffenen verschuldensunabhängigen Ausgleichsanspruch kongruent sind.

a) Die Pauschalreise-Richtlinie

Die Verordnung ist eng verzahnt mit der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13.6.1990 über Pauschalreisen. Unter anderem heißt es in Art. 3 Abs. 6 VO: „Diese Verordnung lässt die aufgrund der Richtlinie 90/314/EWG bestehenden Fluggastrechte unberührt.“ Gleichwohl ist anerkannt – auch von *Führich* –, dass eine Anrechnung von reiserechtlichen Schadensersatzansprüchen im engeren Sinne stattzufinden hat.

Der Pauschalreise-Richtlinie ist jedoch die (deutsche) Unterscheidung von Reisepreisminderung und Schadensersatz wegen eines Reisemangels gänzlich unbekannt. Die deutsche Fassung der Richtlinie verwendet passim den weiteren Begriff der „Entschädigung“, und in der englischen Fassung findet sich wiederum durchgängig der Begriff der „compensation“. Hieraus lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass in Art. 12 Abs. 1 VO jedenfalls keine bewusste Entscheidung gegen die Anrechnung einer Rei-

sepreisminderung zum Ausdruck kommt. Gerade die Verzahnung mit der Pauschalreise-Richtlinie zeigt vielmehr, dass allgemeine Entschädigungsansprüche gemeint sind, ohne dass eine Differenzierung nach verschuldensunabhängigen Minderungsansprüchen einerseits und verschuldensabhängigen (eigentlichen) Schadensersatzansprüchen andererseits stattfindet.

b) Verhältnis der Reisepreisminderung zum reisevertraglichen Schadensersatzanspruch

In seinem Grundsatzurteil vom 20.9.1984¹¹ hat der Bundesgerichtshof sich mit dem Verhältnis zwischen Minderung und Schadensersatz auseinandergesetzt und ausgeführt, dass beide Rechte *nebeneinander* geltend gemacht werden können.¹² Hierauf nimmt auch *Führich* Bezug und zieht das Nebeneinander von Schadensersatz und reisevertraglicher Minderung als wesentliches Kriterium dafür heran, dass die Ausgleichsleistung auf den einen Anspruch anzurechnen sein soll, auf den anderen hingegen nicht.

Der Bundesgerichtshof führt in dem genannten Urteil jedoch weiter aus: „Dabei versteht es sich ... von selbst, dass ein durch Minderung abgegoltener Vermögensverlust nicht noch einmal im Wege des Schadensersatzes geltend gemacht werden kann“.

Hieraus ergibt sich nun offensichtlich gerade kein „Nebeneinander“ von Minderung und Schadensersatz, sondern eher das Gegenteil: In einem reiserechtlichen Schadensersatzanspruch kann die Reisepreisminderung für denselben Sachverhalt ohne weiteres jedenfalls dann aufgehen, wenn beide Ansprüche der Kompensation desselben Vermögensverlustes dienen.¹³ Die Reisepreisminderung stellt demnach gleichsam einen Unterfall des Schadensersatzes dar, weil der Reisende lediglich denjenigen Teil des Schadensersatzes geltend machen kann, der über die Minderung hinausgeht. Folglich gibt es keine Rechtfertigung dafür, den überschießenden Teil des Schadensersatzes der Anrechnungsregelung des Art. 12 VO zu unterwerfen, die Reisepreisminderung, obwohl sie sich mit einem Teil des Schadens deckt, hingegen nicht.

Die Tatsache, dass sich bereits nach deutschem Recht Reisepreisminderung und Schadensersatz zumindest teilweise überlagern, spricht also dafür, beide Ansprüche im europarechtlichen Kontext gleichermaßen und einheitlich als Ausgleichs- oder Entschädigungsansprüche im

Ausgleichsanspruch nach Art. 7 VO in Tz. 10 ausdrücklich als „schadens- und verschuldensunabhängig“ sowie „in der Höhe standardisiert“.

¹¹ BGHZ 92, 177.

¹² Insbesondere kann der Schadensersatz gemäß § 651f Abs. 1 „unbeschadet der Minderung“ geltend gemacht werden.

¹³ Dem folgend auch MünchKomm-BGB/Tonner, § 651d, Rn. 5; Staudinger/Eckert, § 651d, Rn. 5; *Führich*, Reiserecht (5. Aufl. 2005), Rn. 288.

weiteren Sinne zu betrachten und auf beide Ansprüche Art. 12 Abs. 1 VO gleichermaßen anzuwenden.

Anders als *Führich* kommt daher beispielsweise *Wagner*¹⁴ zu dem Ergebnis, dass die Ausgleichsleistung nach der Verordnung nicht nur auf einen reiserechtlichen (verschuldensabhängigen) Schadensersatzanspruch anzurechnen ist, sondern durchaus auch auf den Minderungsanspruch gemäß § 651d BGB.

IV. Anrechnung, Wahlrecht und Meistbegünstigung

Ist der Minderungsbetrag höher als eine bereits von der Fluggesellschaft gezahlte Ausgleichsleistung, darf der Reiseveranstalter konsequenterweise die Ausgleichsleistung von dem von ihm im Wege der Minderung zu zahlenden Rückerstattungsbetrag abziehen. Hierbei würde es sich um einen direkten Anwendungsfall von Art. 12 Abs. 1 VO handeln.

Die umgekehrte Situation, nämlich eine etwaige Anrechnung sonstiger Ansprüche auf den Ausgleichsanspruch gemäß Art. 7 VO, ist in der Verordnung überhaupt nicht angesprochen. Bei wörtlicher Anwendung des Verordnungstextes hinge der Umfang der Ansprüche von der Reihenfolge ihrer Geltendmachung ab: Setzt der Reisende zunächst seine Ansprüche beim Veranstalter durch, könnte er demnach anschließend die volle Ausgleichsleistung von der Fluggesellschaft verlangen. Wendet er sich hingegen zuerst – und erfolgreich – an die Fluggesellschaft, dann könnte er anschließend bis zur Höhe der Ausgleichsleistung keine Ansprüche beim Reiseveranstalter mehr durchsetzen, weil insoweit die Anrechnungsvorschrift zum Zuge käme.

Derartige Zufälligkeiten dürften mit einer angemessenen und sachgerechten Rechtsverwirklichung nicht zu vereinbaren sein.

*Führich*¹⁵ und *Wagner*¹⁶ vertreten zu dem Problem der Reihenfolge der Geltendmachung von Ansprüchen die Auffassung, es bestünde insoweit ein *Wahlrecht* des Reisenden. Wenn dieser sich jedoch aussuchen kann (bzw. soll), wo er seine Ansprüche am besten geltend machen kann, dann müsste er sich zunächst Gedanken darüber machen, gegenüber welchem Anspruchsgegner ihm die höheren Ansprüche zustehen. Erst nach Feststellung seines Anspruches gegen den Reiseveranstalter kann er überhaupt die Wahl treffen, einen solchen gegebenenfalls unter dem Betrag der Ausgleichsleistung liegenden Betrag nicht geltend zu machen und stattdessen die höhere Ausgleichszahlung von der Fluggesellschaft zu verlangen.

Ein Wahlrecht im eigentlichen Sinne erscheint für die beschriebene Normenkonkurrenz nicht praxisgerecht. Das Wahlrecht hat den Nachteil, dass es mit seiner Ausübung untergeht. Folglich könnten keine Ausgleichsansprüche mehr gegen die Fluggesellschaft geltend gemacht werden, wenn zuvor bereits der konkurrierende Anspruch (Schadensersatz bzw. nach hiesiger Auffassung eben auch Minderung) beim Reiseveranstalter geltend gemacht worden wäre – und das, bevor überhaupt feststeht, ob und in welcher Höhe der Reiseveranstalter den Anspruch anerkennt bzw. auch eine Zahlung leistet. Dieses Ergebnis würde dem Zweck der Verordnung, den Fluggästen schnell und klar realisierbare Mindestrechte zu gewähren, zuwiderlaufen.

Im Ergebnis muss es dem Reisenden/Passagier unbenommen bleiben, seine Ansprüche sowohl beim Veranstalter als auch bei der Fluggesellschaft geltend zu machen, dies jedoch insgesamt bis zur Höhe des jeweils höheren Betrages nur einmal, d.h. insgesamt *entweder* die Ausgleichsleistung nach der Verordnung *oder* aber die reiserechtlichen Ansprüche wie Minderung und Schadensersatz, wenn diese denn höhere Beträge gewähren. Wenn jedoch eine „Kumulierung“ der Anspruchssysteme¹⁷ vermieden werden soll, dann ist dies nur durch eine *wechselseitige* Anrechnung der beiden Ansprüche zu verwirklichen. Mit anderen Worten: Der reiserechtliche Minderungsbetrag oder Schadensersatz müsste seinerseits (über den Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 VO hinaus) auf die Ausgleichszahlung angerechnet werden. Sofern der Fluggesellschaft bekannt ist, dass der zuvor in Anspruch genommene Reiseveranstalter bereits eine Zahlung geleistet hat, wäre die Fluggesellschaft daher berechtigt, diese Zahlung von ihrer eigenen Ausgleichszahlung an den Passagier abzuziehen. Dieses Ergebnis wäre auch deshalb fair, weil die Fluggesellschaft im Innenverhältnis zum Reiseveranstalter mit dessen Rückgriffsanspruch in Höhe der von ihm geleisteten Zahlung konfrontiert ist.

¹⁴ VuR 2006, 337 ff. (dort unter II. 5. b).

¹⁵ MDR-Sonderbeilage zu Heft 7/2007, S. 13 unter b), nur bezogen auf eigentliche Schadensersatzansprüche.

¹⁶ VuR 2006, 339 – bezogen auf reiserechtliche Schadensersatz- und Minderungsansprüche.

¹⁷ Vgl. Fn. 6.